

Wegleitung

für Meldungen in Bezug auf

- den sektoralen Anhang Versicherungen des Berne Financial Services Agreement (Anhang 4 des Abkommens)
- den sektoralen Anhang Investment Services des Berne Financial Services Agreement (Anhang 5 des Abkommens)

Ausgabe vom 8. Januar 2026

Zweck

Mit dem Abkommen vom 21. Dezember 2023 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung im Bereich der Finanzdienstleistungen¹ (Berne Financial Services Agreement, BFSA) anerkennen die Schweiz und das UK gegenseitig die Gleichwertigkeit im Ergebnis ihrer jeweiligen Rechts- und Aufsichtsrahmen in ausgewählten Bereichen des Finanzsektors. Dieses Abkommen ermöglicht oder erleichtert die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit zwischen den beiden Parteien für Banking- und Investment-Dienstleistungen, für Versicherungen (einschliesslich Vermittlung), die Vermögensverwaltung und Finanzmarktinfrastrukturen für professionelle Kunden. Darüber hinaus stärkt das BFSA die Aufsichts- und Regulierungskooperation und gewährleistet damit die Stabilität und Integrität beider Finanzmärkte und den Kundenschutz.

Der durch die sektoralen Anhänge zu den Versicherungen und den Investment Services neu ermöglichte gegenseitige Marktzugang führt zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der Schweiz und des UK, deren Instrumente nachfolgend beschrieben werden.

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Anwendung des Abkommens erleichtern. Sie begründet keine Rechtsansprüche. Die Wegleitung führt die unter dem Abkommen erforderlichen Angaben und Dokumente auf. Dies schliesst nicht aus, dass von der ersuchenden Partei zusätzliche Angaben gemacht oder von der

¹ SR 0.950.136.7

Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) oder den zuständigen britischen Aufsichtsbehörden weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

I. Erbringung von erfassten Dienstleistungen basierend auf Freistellung

Im in den sektoralen Anhängen des Abkommens zu den Versicherungen und den Investment Services definierten Umfang haben die Schweiz und das UK vereinbart, auf die innerstaatlichen Bewilligungs- und aufsichtsrechtlichen Anforderungen des jeweils anderen Landes abzustellen, mit dem Ergebnis, dass der Gaststaat die vom Abkommen erfassten Finanzdienstleister von gewissen Bewilligungs- und aufsichtsrechtlichen Anforderungen befreit.

Sofern die Erbringung auf Freistellung im Bereich Finanzdienstleistungen basiert, bleibt die FINMA für die Beaufsichtigung der erfassten Finanzdienstleister aus der Schweiz gemäss innerstaatlichem Recht verantwortlich. Sofern die britischen Aufsichtsbehörden die zuständige Aufsichtsbehörde des Landes der Geschäftstätigkeit sind, haben sie ein Interventionsrecht gemäss Ziff. X.A.4 von Anhang 5 des Abkommens und bleiben für die Beaufsichtigung in den Bereichen verantwortlich, die nicht Gegenstand einer Freistellung sind.

Sofern die Erbringung auf Freistellung im Bereich Versicherungen basiert, bleiben die Aufsichtsbehörden des UK für die Beaufsichtigung der erfassten Finanzdienstleister aus dem UK gemäss dem britischen Recht verantwortlich. Sofern die FINMA die zuständige Aufsichtsbehörde des Landes der Geschäftstätigkeit ist, hat sie ein Interventionsrecht gemäss Ziff. VIII.A.4 von Anhang 4 des Abkommens und bleibt für die Beaufsichtigung in den Bereichen verantwortlich, die nicht Gegenstand einer Freistellung sind.

II. Sektoraler Anhang zu den Versicherungen

Das Abkommen erlaubt britischen Versicherungen, in klar eingegrenzten Bereichen der Nicht-Lebensversicherungen grenzüberschreitend Geschäfte für bestimmte gewerbliche Kunden in die Schweiz zu tätigen. Vom Geltungsbereich des BFSa ausgeschlossen sind hingegen Unfall-, Kranken-, Motorfahrzeughaftpflicht und Monopolversicherungen aller Art.

Ungebundene Versicherungsvermittler aus dem UK sind von der Lokalisierungspflicht gemäss Art. 41 Abs. 2 Bst. a des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 (VAG; RS 961.01) ausgenommen. Im Übrigen unterstehen sie den Vorgaben des schweizerischen Rechts.

II.1 Erbringung von erfassten Dienstleistungen aus dem Vereinigten Königreich in die Schweiz

II.1.1 Versicherungsunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich

II.1.1.1 Für wen gilt das BFSA?

Das BFSA erlaubt Versicherungsunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich (UK-Versicherer) bestimmte Versicherungstätigkeiten in der Schweiz auszuüben, ohne über eine Niederlassung in der Schweiz zu verfügen. Damit sie in der Schweiz inkorporierten Unternehmen solche Versicherungsdienstleistungen anbieten dürfen, müssen sie im Vereinigten Königreich dafür bewilligt und beaufsichtigt sein.² Die erfassten Kunden³ sowie die erfassten Versicherungsdienstleistungen⁴ werden im BFSA definiert.

Bevor ein UK-Versicherer die Tätigkeit unter dem BFSA aufnimmt, muss es bei der FINMA im Register eingetragen werden (Ziff. II.1.1.2 nachstehend).⁵ Sobald es mit einem Kunden in Kontakt tritt, müssen zudem vorvertragliche Informationspflichten erfüllt werden (Ziff. II.1.1.3 nachstehend). Ferner unterliegen UK-Versicherer unter dem BFSA jährlichen Berichterstattungspflichten gegenüber der FINMA (Ziff. II.1.1.4 nachstehend).

II.1.1.2 Eintrag im FINMA-Register für Versicherungsunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich

Der Eintrag im FINMA-Register für im UK ansässige Versicherer setzt eine Meldung an die UK-Aufsichtsbehörden voraus, wobei die FINMA über den Eingang der Meldung von den UK-Aufsichtsbehörden unterrichtet wird. Die zuständige UK-Aufsichtsbehörde prüft gestützt auf die Meldung, ob der UK-Versicherer die Voraussetzungen des BFSA erfüllt, um in der Schweiz tätig zu werden.⁶ Die UK-Aufsichtsbehörden stellen auf ihrer Homepage dafür eine Wegleitung zur Verfügung.

Die zuständige UK-Behörde teilt der FINMA innert 30 Tagen nach Erhalt der Meldung das Resultat ihrer Prüfung mit.⁷ Sind die Voraussetzungen des BFSA für eine Tätigkeit in der Schweiz erfüllt, so trägt die FINMA den UK-Versicherer innert 30 Tagen im Register für UK-Versicherer ein.⁸ Das Register für UK-Versicherer ist öffentlich und auf der FINMA-Webseite einsehbar. Publiziert werden die Firmenbe-

² Ziff. IV.B.a.i des Anhangs 4 des Abkommens

³ Ziff. V.B des Anhangs 4 des Abkommens

⁴ Ziff. III.B des Anhangs 4 des Abkommens

⁵ Ziff. IV.B.f des Anhangs 4 des Abkommens

⁶ Ziff. VIII.A.2.a des Anhangs 4 des Abkommens

⁷ Ziff. VIII.A.2.b des Anhangs 4 des Abkommens

⁸ Ziff. VIII.A.2.b des Anhangs 4 des Abkommens

zeichnung des jeweiligen UK-Versicherers sowie die Versicherungszweige, in welchen der UK-Versicherer unter dem BFSA seine Versicherungsdienstleistungen anbieten darf. Das Register wird klar ausweisen, sollte ein UK-Versicherer nur gewisse Dienstleistungen innerhalb der BFSA-Versicherungszweige anbieten dürfen.⁹

Die UK-Versicherer notifizieren die zuständige UK-Aufsichtsbehörde über alle Anpassungen der ursprünglichen Meldung.¹⁰ Dabei gelten die gleichen Fristen sowie die Voraussetzung, dass die Erbringung von zusätzlichen Dienstleistungen erst erbracht werden darf, wenn sie im FINMA-Register publiziert wurden. Analog zur erstmaligen Registrierung teilt die zuständige UK-Behörde der FINMA innert 30 Tagen nach Erhalt der Meldung das Resultat ihrer Prüfung bezüglich weiterer Versicherungszweige mit.¹¹ Sind die Voraussetzungen dafür erfüllt, so trägt die FINMA den UK-Versicherer innert 30 Tagen in ihrem Register ein.¹²

II.1.1.3 Transparenzpflichten gegenüber den Versicherungsnehmern

UK-Versicherer müssen im Zuge der ersten Kontaktnahme mit einem Versicherungsnehmer diesem die nachfolgenden Informationen vor Vertragsabschluss zukommen lassen:¹³ Name (Firmenbezeichnung) und Adresse;

- dass der UK-Versicherer für die jeweils im FINMA-Register für UK-Versicherer ersichtlichen Versicherungszweige nach dem Recht des Vereinigten Königreichs bewilligt und beaufsichtigt wird und nicht von der FINMA bewilligt und beaufsichtigt ist;
- dass der Versicherungsnehmer persönlich für die Zahlung der auf den Versicherungsprämien in der Schweiz erhobenen obligatorischen Steuern (Stempelabgaben¹⁴) an die zuständige Steuerbehörde zuständig ist;
- Kontaktdaten des UK-Versicherers für:
 - die Einholung von Informationen über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten seiner für den Vertrieb von Versicherungsverträgen zuständigen Mitarbeitenden;
 - die Bearbeitung von Beschwerden über berufliche Pflichtverletzungen;

⁹ Weiterführende Informationen zu den Versicherungszweigen gemäss BFSA finden sich in der Wegleitung der FCA/PRA.

¹⁰ Ziff. IV.B.g des Anhangs 4 des Abkommens

¹¹ Ziff. VIII.A.2.c des Anhangs 4 des Abkommens

¹² Ziff. VIII.A.2.c des Anhangs 4 des Abkommens

¹³ Ziff. VII.1.a. des Anhangs 4 des Abkommens. Diese Transparenzpflicht ersetzt für UK-Versicherer die Informationspflicht nach Art. 45 VAG (vgl. Botschaft zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die gegenseitige Anerkennung im Bereich der Finanzdienstleistungen, BBl 2024 2385 S. 2427)

¹⁴ Vgl. Botschaft zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die gegenseitige Anerkennung im Bereich der Finanzdienstleistungen, BBl 2024 2385 S. 2427.

- die Behebung von Fehlern oder unrichtigen Informationen betreffend die Vertriebstätigkeit des UK-Versicherers
- Gerichtsstand und anwendbares Recht auf den abzuschliessenden Vertrag

Diese Informationen müssen verständlich formuliert sein. Sie sind dem Versicherungsnehmer in einer Weise, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu übermitteln. Dies kann in standardisierter Form auf Papier oder elektronisch erfolgen. Sie sind dem Versicherungsnehmer so zu übergeben, dass dieser sie kennen kann, wenn er den Versicherungsvertrag beantragt oder annimmt.¹⁵

Der Versicherungsnehmer kann vom UK-Versicherer jederzeit eine vollständige Kopie der Dokumente verlangen, welche der UK-Versicherer im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt hat.¹⁶

Die Transparenzpflichten des BFSa ergänzen, aber ersetzen nicht, die allenfalls bestehenden weiteren Informationspflichten der UK-Versicherer, wie z.B. nach VVG, soweit dessen Bestimmungen auf das jeweilige Vertragsverhältnis anwendbar sind.¹⁷

II.1.1.4 Periodische Berichterstattung an die FINMA

Im FINMA-Register eingetragene UK-Versicherer müssen der FINMA jährlich per 30. April über das vorangehende Kalenderjahr folgende Informationen zukommen lassen:¹⁸

- Firmenbezeichnung
- Die ausgeübten Versicherungsdienstleistungen in der Schweiz
- Sofern der UK-Versicherer im Rahmen seiner Tätigkeit unter dem BFSa mehr als fünf Millionen Franken an Bruttoprämien erwirtschaftet hat, der Gesamtwert der Bruttoprämien für die im Berichtszeitraum ausgeübten Tätigkeiten (aufgeschlüsselt nach den Versicherungszweigen)

Die Berichterstattung erfolgt erstmals bis zum 30. April des Folgejahres nach Eintragung in das FINMA-Register.

Die FINMA stellt den im FINMA-Register eingetragenen UK-Versicherern in ihrer Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP) ein Formular für die Berichterstattung zur

¹⁵ Vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 1908 (VVG; SR **221.229.1**), Art. 45 Abs. 2 und 3 VAG.

¹⁶ Ziff. VII.2 des Anhangs 4 des Abkommens

¹⁷ Art. 3 VVG

¹⁸ Ziff. VII.3 des Anhangs 4 des Abkommens; BFSa MoU INS Annex Para. 6.1.

Verfügung. Die Berichterstattung wird in Kopie von der FINMA an die zuständigen UK-Aufsichtsbehörden weitergeleitet.

Den registrierten Versicherern stellt die FINMA eine Anleitung zur Nutzung der Berichterstattungsplattform (EHP) zu.

II.2 Ungebundene UK-Vermittler

II.2.1 Für wen gilt das BFSA?

Das BFSA erlaubt ungebundenen Versicherungsvermittlern mit Sitz im Vereinigten Königreich (UK-Vermittler) eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz auszuüben, ohne über eine Niederlassung in der Schweiz zu verfügen. Darüber hinaus unterstehen sie weiterhin den Vorgaben des schweizerischen Rechts (Ziff. II.2.2 nachstehend).

Damit sie in der Schweiz inkorporierten Unternehmen bestimmte Versicherungsdienstleistungen anbieten dürfen, müssen UK-Vermittler im Vereinigten Königreich bewilligt und beaufsichtigt sein.¹⁹ Im Übrigen müssen sie bei der FINMA gemäss dem innerstaatlichen Recht der Schweiz registriert sein, bevor sie die Tätigkeit unter dem BFSA aufnehmen können (Ziff. II.2.2 nachstehend).²⁰

UK-Vermittler können ihre Fähigkeiten und Kenntnisse durch Prüfungen und Zertifikate nachweisen, die den britischen Vorschriften entsprechen.²¹ Jede Person, die nach britischem Recht zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten im Vereinigten Königreich berechtigt ist, darf diese Tätigkeiten im Anwendungsbereich des BFSA auch in der Schweiz ausüben.

Der Kreis der erfassten Unternehmen als Versicherungsnehmer²² sowie die erfassten Versicherungsdienstleistungen²³ werden im BFSA definiert.

Sobald der UK-Vermittler mit einem potenziellen Kunden oder einer potenziellen Kundin in Kontakt tritt, müssen zudem bestimmte Transparenzpflichten erfüllt werden (Ziff. II.2.3 nachstehend).

¹⁹ Ziff. IV.B.a.i des Anhangs 4 des Abkommens

²⁰ Ziff. IV.B.f des Anhangs 4 des Abkommens

²¹ Art. 43 VAG

²² Ziff. V.B des Anhangs 4 des Abkommens

²³ Ziff. III.B des Anhangs 4 des Abkommens.

II.2.2 Eintrag im FINMA-Register für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

UK-Vermittler werden von der FINMA im Register für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler eingetragen.²⁴ Gemäss BFSA sind die UK-Vermittler davon befreit, über ein Domizil in der Schweiz zu verfügen;²⁵ im Übrigen unterstehen sie bezüglich der Registrierung wie auch der Aufsicht den Vorgaben des schweizerischen Aufsichtsrechts.

Die FINMA stellt für die Registrierung von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern die Unterlagen auf ihrer EHP zur Verfügung.²⁶ Auf der Webseite der FINMA finden sich Wegleitungen sowie Benutzeranleitungen für die Registrierung und die Nutzung der EHP.²⁷ Diese Unterlagen und Prozesse enthalten auch die wesentlichen Angaben für UK-Vermittler.

II.2.3 Transparenzpflichten der UK-Vermittler

UK-Vermittler unterstehen gegenüber den Versicherungsnehmern den Informations- und Offenlegungspflichten des schweizerischen Aufsichtsrechts.²⁸

Zusätzlich müssen sie im Zuge der ersten Kontaktnahme mit einem Versicherungsnehmer diesem die nachfolgenden Informationen vor Vertragsabschluss zukommen lassen:²⁹

- Mitteilung, dass der Versicherungsnehmer persönlich für die Zahlung der auf den Versicherungsprämien in der Schweiz erhobenen obligatorischen Steuern (Stempelabgaben³⁰) an die zuständige Steuerbehörde verantwortlich ist.
- Gerichtsstand und anwendbares Recht auf den abzuschliessenden Vertrag.

²⁴ Abrufbar unter www.finma.ch > Bewilligung > Versicherungsvermittler, oder <https://www.finma.ch/de/bewilligung/versicherungsvermittlung/>

²⁵ Ziff. VI.A.ii des Anhangs 4 des Abkommens., Art. 41 Abs. 5 VAG, Art. 186 Abs. 3 Bst. b und 216c Abs. 6 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 (AVO; SR **961.011**). ²⁶ Abrufbar unter www.finma.ch > FINMA > Digitaler Austausch mit der FINMA > EHP-Zugang für Versicherungsvermittler, oder <https://www.finma.ch/de/finma/digitaler-austausch-mit-der-finma/ehp-zugang-fuer-versicherungsvermittler/>

²⁶ Abrufbar unter www.finma.ch > FINMA > Digitaler Austausch mit der FINMA > EHP-Zugang für Versicherungsvermittler, oder <https://www.finma.ch/de/finma/digitaler-austausch-mit-der-finma/ehp-zugang-fuer-versicherungsvermittler/>

²⁷ www.finma.ch > Bewilligung > Versicherungsvermittler, oder <https://www.finma.ch/de/bewilligung/versicherungsvermittlung/>

²⁸ Art. 45, 45a und 45b VAG; Botschaft zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die gegenseitige Anerkennung im Bereich der Finanzdienstleistungen, BBl **2024** 2385 S. 2428.

²⁹ Ziff. VII.1.b des Anhangs 4 des Abkommens

³⁰ Vgl. Botschaft zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die gegenseitige Anerkennung im Bereich der Finanzdienstleistungen, BBl **2024** 2385 S. 2428.

Diese Informationen müssen verständlich formuliert sein. Sie sind dem Versicherungsnehmer in einer Weise, die den Nachweis durch Text ermöglicht, übermittelt werden. Dies kann in standardisierter Form auf Papier oder elektronisch erfolgen. Sie sind dem Versicherungsnehmer so zu übergeben, dass dieser sie kennen kann, wenn er den Versicherungsvertrag beantragt oder annimmt.³¹

Der Versicherungsnehmer kann vom UK-Vermittler jederzeit eine vollständige Kopie der Dokumente verlangen, welche der UK-Vermittler im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt hat.³²

II.2.4 Periodische Berichterstattung an die FINMA

UK-Vermittler unterstehen der jährlichen Berichterstattungspflicht gemäss dem schweizerischen Aufsichtsrecht.³³ Die Erhebung erfolgt über die EHP bis jeweils spätestens 31. Mai folgendes Kalenderjahr.³⁴

II.3 Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler mit Sitz in der Schweiz

Für die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen aus der Schweiz in das UK hält das BFSA für Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler mit Sitz in der Schweiz den geltenden Status Quo fest. Ihnen ist die Fortführung der bereits heute zulässigen grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im UK im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.³⁵

III. Sektoraler Anhang zu den Investment Services

Der sektorale Anhang zu den Investment Services des BFSA ermöglicht erfassten Finanzdienstleistern aus der Schweiz, grenzüberschreitend Dienstleistungen in das UK direkt zu erbringen. Die erfassten schweizerischen Finanzdienstleister sind von jeglicher Verpflichtung befreit, die Bewilligungs- und aufsichtsrechtlichen Anforderungen des UK einzuhalten, welche ausschliesslich für Finanzdienstleister zur Anwendung kommen. Demzufolge gilt die in Ziff. VIII.A.1 des Anhangs 5 des Abkommens vorgesehene Freistellung nicht für horizontale Bestimmungen, wie die Vorschriften zur Geldwäschereibekämpfung.

³¹ Vgl. Art. 3 VVG, Art. 45 VAG.

³² Zu Art. 80 VAG vgl. Botschaft zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die gegenseitige Anerkennung im Bereich der Finanzdienstleistungen, BBl 2024 2385 S. 2428.³³ Art. 190b AVO

³³ Art. 190b AVO

³⁴ Abrufbar unter www.finma.ch > Überwachung > Versicherungsvermittler > Berichterstattung an die FINMA, oder <https://www.finma.ch/de/ueberwachung/versicherungsvermittler/berichterstattung-an-die-finma/>

³⁵ Ziff. VI.B des Anhangs 4 des Abkommens

Britische Kundenberater von erfassten Finanzdienstleistern können unter gewissen Voraussetzungen vermögende Privatkunden in der Schweiz temporär vor Ort betreuen, ohne sich in der Schweiz registrieren zu müssen.

III.1 Erbringung von erfassten Dienstleistungen aus der Schweiz in das Vereinigte Königreich

III.1.1 Präzisierungen zu den Zulassungskriterien

Anhang 5 des Abkommens regelt die Bedingungen, nach denen grenzüberschreitend Investment Services aus der Schweiz in das UK für institutionelle, professionelle oder vermögende Privatkundinnen und -kunden erbracht werden können. Der Anhang regelt neben der ausschliesslich grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen auch die Möglichkeit, im Rahmen temporärer Einsätze von Angestellten von erfassten Finanzdienstleistern Finanzdienstleistungen im Hoheitsgebiet des anderen Landes zu erbringen.

III.1.1.1 Erfasste Finanzdienstleistungen

Als erfasste Dienstleistungen gelten einerseits Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen entsprechend den Begriffsbestimmungen nach dem innerstaatlichen Recht des UK, die von einem erfassten Finanzdienstleister in Bezug auf erfasste Finanzinstrumente erbracht werden.

Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten umfassen beispielsweise die Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden, die Portfolioverwaltung oder die Anlageberatung.³⁶ Ziff. III.A.a.viii hält ausdrücklich fest, dass auch an im UK wohnhafte natürliche Personen und deren Bevollmächtigte sowie an im UK ansässige private Anlagestrukturen gehende oder gerichtete Mitteilungen, welche den Zweck verfolgen, den Status einer Person als sogenannter erfasster vermögender Kunde³⁷ zu prüfen, ebenfalls als erfasste Dienstleistung gelten und damit vom Geltungsbereich dieses sektoralen Anhangs abgedeckt sind. Dies ist insbesondere dann für Finanzdienstleister aus der Schweiz relevant, wenn es um die Anbahnung bzw. den Aufbau einer Geschäftsbeziehung zu potenziellen Kunden geht oder wenn der Status solcher Kunden mangels fehlender Informationen nicht abschliessend beurteilt werden kann.³⁸

Die Nebendienstleistungen³⁹ stehen regelmässig im Zusammenhang mit der Hauptgeschäftstätigkeit, d. h. der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (z. B.

³⁶ Eine vollständige Aufzählung der Wertpapierdienstleistungen findet sich in Ziff. III.A.a.i–viii von Anhang 5 des Abkommens.

³⁷ Vgl. Ziff. V.A.1 von Anhang 5 des Abkommens

³⁸ Vgl. Ziff. IX.A. von Anhang 5 des Abkommens

³⁹ Vgl. Ziff. III.A.b von Anhang 5 des Abkommens

Währungswechsel in Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden). Es ist jedoch ausdrücklich festgehalten⁴⁰, dass diese Nebendienstleistungen im Rahmen dieses Abkommens auch auf eigenständiger Basis erbracht werden dürfen, d. h., die abgedeckten Nebendienstleistungen gelten unabhängig vom Vorliegen einer spezifischen Wertpapierdienstleistung als erfasste Dienstleistungen.

Wichtig ist, dass schweizerische Finanzdienstleister, die gemäss Anhang 5 des Abkommens im UK tätig sein möchten, prüfen, ob sie gestützt auf der geltenden Regulierung und des in ihren Organisationsdokumenten (Statuten, Gesellschaftsvertrag, Organisationsreglement) vorgesehenen Geschäftsfelds berechtigt sind, in der Schweiz oder aus der Schweiz Tätigkeiten auszuüben, die sie im UK zu erbringen beabsichtigen.

Insbesondere, wenn das Finanzinstitut zur Erbringung der folgenden Dienstleistungen nicht bewilligt ist, dürfen diese im EHP-Antragsformular nicht angekreuzt werden: Handel auf eigene Rechnung, Übernahme der Emission von erfassten Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von erfassten Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung oder Platzierung von erfassten Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung.⁴¹

III.1.1.2 Zweigniederlassungen von erfassten Finanzdienstleistern aus der Schweiz im UK

In Bezug auf Zweigniederlassungen⁴² gilt, dass ein erfasster Finanzdienstleister aus der Schweiz, der eine im UK etablierte und nach Teil 4A des Financial Services and Markets Act 2000 (FSMA) bewilligte Zweigniederlassung hat, diese nach Ziff. IV.A.e von Anhang 5 des Abkommens gemeldeten erfassten Dienstleistungen und die damit verbundenen Tätigkeiten, die unter Ziff. VIII.A.1.d fallen, nicht von dieser Zweigniederlassung ausüben darf. Er darf diese Dienstleistungen und Tätigkeiten auch nicht unter der Aufsicht oder Kontrolle der britischen Zweigniederlassung erbringen bzw. ausüben. Ein erfasster Dienstleister kann entscheiden, Dienstleistungen unter dem BFSA zu erbringen, sofern diese nicht bereits unter Abschnitt 4A FSMA erbracht werden.

III.1.1.3 Erfasste Finanzdienstleister

Als erfasste Finanzdienstleister aus der Schweiz werden vom Geltungsbereich des Anhangs 5 des Abkommens alle Finanzdienstleister erfasst, welche die kumulativ einzuhaltenden Anforderungen von Ziff. IV.A.a–h des Anhangs 5 des Abkommens erfüllen.

Als erfasste Finanzdienstleister zur Erbringung von erfassten Dienstleistungen an erfasste Kunden kommen ausschliesslich Finanzdienstleister in Frage, die als

⁴⁰ Vgl. Ziff. III.A.b von Anhang 5 des Abkommens

⁴¹ Vgl. Ziff. III.A.a.iii, vi und vii von Anhang 5 des Abkommens.

⁴² Vgl. Ziff. III.A.c von Anhang 5 des Abkommens.

Bank nach dem BankG oder als Wertpapierhaus, Fondsleitung, Verwalter von Kollektivvermögen oder als Vermögensverwalter gemäss dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG; SR 954.11) bewilligt und beaufsichtigt werden. Nicht in Frage kommen mit Blick auf die Geltungsbereiche dieser beiden Gesetze insbesondere Personen, die über eine Bewilligung nach Art. 1b BankG oder über eine Bewilligung als Trustee (Art. 2 Abs. 1 Bst. b FINIG) verfügen. Nicht in Frage kommen auch Finanzintermediäre im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 (GwG; SR 955.0), die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind, oder schweizerische Finanzdienstleister, die gemäss Art. 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG; SR 956.1)⁴³ keiner Aufsicht unterliegen.

Darüber hinaus müssen die Finanzdienstleister nach dem innerstaatlichen Recht der Schweiz in der Schweiz inkorporiert oder gebildet werden. Ausgeschlossen sind daher etwa Finanzdienstleister, die als Einzelunternehmen organisiert sind.⁴⁴ Weiter sind auch in der Schweiz etablierte Zweigniederlassungen oder Vertretungen von ausländischen Finanzdienstleistern, welche ausserhalb der Schweiz inkorporiert oder gebildet wurden, somit vom Geltungsbereich dieses Anhangs ausgeschlossen.

Die Finanzdienstleister müssen darüber hinaus zur Erbringung der erfassten Dienstleistungen in der Schweiz bewilligt sein und sie tatsächlich in der Schweiz erbringen.

Die erfassten Finanzdienstleister müssen schliesslich der FCA via FINMA und deren EHP-Plattform eine Meldung zukommen lassen und im von der FCA geführten öffentlichen Register eingetragen sein. Jede für ihren Registereintrag relevante Änderung muss von ihnen gemeldet werden⁴⁵. Dieselben Fristen gelten für die erstmalige Meldung, und zusätzliche Dienstleistungen können erst erbracht werden, wenn das Register der FCA aktualisiert wurde. Hinsichtlich der erstmaligen Registrierung informiert die FINMA innert 60 Tagen nach Eingang der Meldung die UK-Behörde über die Ergebnisse ihrer Prüfung zusätzlicher Dienstleistungen, welche das Unternehmen erbringen möchte.⁴⁶ Sind die Voraussetzungen erfüllt, passt die FCA ihr Register innert 30 Tagen entsprechend an.

III.1.1.4 Erfasste Kunden

Als von Anhang 5 des Abkommens erfasste Kunden gelten professionelle, institutionelle sowie vermögende Kunden. Je nach Kundenkategorie müssen die erfassten

⁴³ Vgl. Art. 28 Abs. 1 FIDLEG.

⁴⁴ Vgl. etwa Art. 18 Abs. 1 Bst. a FINIG für Vermögensverwalter.

⁴⁵ Vgl. Ziff. IV.A.e–h von Anhang 5 des Abkommens.

⁴⁶ Ziff. X.A.2.c von Anhang 5 des Abkommens

Finanzdienstleister spezifische Auflagen einhalten.⁴⁷ Nicht vermögende Privatkunden stellen keine erfassten Kunden im Sinne von Anhang 5 dar.

Der sektorale Anhang unterscheidet zwischen vermögenden Kunden entsprechend der Definition in Anhang 5 des Abkommens⁴⁸ und per se professionellen Kunden sowie geeigneten Gegenparteien im Sinne der Definition gemäss dem innerstaatlichen Recht des UK. Nur Kunden, die im UK etabliert oder ansässig sind, gelten als erfasste Kunden gemäss Anhang 5 des Abkommens.

III.1.1.5 Erfasste Finanzinstrumente

In Bezug auf die Erbringung von erfassten Finanzdienstleistungen in das UK, einschliesslich der damit zusammenhängenden Tätigkeiten, fallen unter Anhang 5 des Abkommens nach der Begriffsbestimmung im innerstaatlichen Recht des UK die folgenden Finanzinstrumente⁴⁹:

- Übertragbare Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente;
- Organismen für gemeinsame Anlagen (CIS) oder alternative Investmentfonds (AIF), einschliesslich Geldmarktfonds (MMF); oder
- Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte, die Finanzinstrumente sind.

III.1.2 Meldungen (*onboarding process / notifications*)

Das BFSA setzt für die Erbringung von erfassten Dienstleistungen aus der Schweiz in das Vereinigte Königreich unter dem BFSA bestimmte Voraussetzungen, unter anderen eine Meldung an die Aufsichtsbehörden⁵⁰, in welcher u. a. die erfassten Dienstleistungen, die es im Vereinigten Königreich erbringen möchte, die Kategorien der erfassten Kunden usw. genannt werden. Die Meldung erfolgt via EHP-Plattform der FINMA, über die sie an die FCA weitergeleitet wird. Zweck dieser Meldung ist die Eintragung des schweizerischen erfassten Finanzdienstleisters in das von der FCA geführte Register für unter dem BFSA agierende Unternehmen⁵¹. Im umgekehrten Fall, d. h. für die Erbringung von Dienstleistungen vom Vereinigten Königreich in die Schweiz, ist gemäss BFSA keine Meldung bei der FINMA vorgesehen.

⁴⁷ Vgl. Ziff. IX von Anhang 5 des Abkommens.

⁴⁸ Nähere Erläuterungen zu den Begriffen „Vermögende Kunden“ und „Nettovermögen“ vgl. Ziff. V.A.1 und VII von Anhang 5 des Abkommens sowie die Botschaft zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die gegenseitige Anerkennung im Bereich der Finanzdienstleistungen, BBl 2024 2385 S. 52 ff und 55 f.

⁴⁹ Vgl. Ziff. VI.A.a-d von Anhang 5 des Abkommens.

⁵⁰ Vgl. Ziff. IV.A.e von Anhang 5 des Abkommens.

⁵¹ Vgl. Ziff. IV.A.g von Anhang 5 des Abkommens.

Etwaige nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen bei bereits gemeldeten und im FCA-Register aufgeführten erfassten Finanzdienstleister der Schweiz (z.B. bzgl. wahrgenommene Dienstleistung im Vereinigten Königreich unter dem BFSA) sind erneut gemäss vorliegendem Notifikationsprozess anzuzeigen.

Die FINMA prüft die Angaben in der Meldung des schweizerischen Instituts u.a. im Rahmen einer Properness-Prüfung und bescheinigt zu Händen der FCA die Korrektheit der Angaben sowie die Properness mittels einem sog. „Good Standing Letter“ zwecks Eintragung des schweizerischen Instituts in das von der FCA geführte Register für unter dem BFSA agierende Institute. Um einen effizienten und schnellen Prozess zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Institute von Anfang an korrekte und genaue Angaben im EHP-Formular machen.

Im Formular zur Meldung an die FINMA und FCA über die gewünschte Geschäftstätigkeit unter dem BFSA müssen die Institute Angaben zu folgenden Punkten machen:

- Name und Kontaktinformationen
- Bewilligungsstatus (als Bank, Wertpapierhaus, Fondsleitung, Verwalter von Kollektivvermögen oder Vermögensverwalter)
- die Dienstleistungen, welche das Institut unter dem BFSA erbringen will
- Bestätigung, dass das Institut für diese Dienstleistungen bewilligt ist und sie bereits ausserhalb des BFSA anbietet
- Bestätigung, dass das Institut sämtliche Bedingungen des BFSA erfüllen wird

Die FINMA prüft innert 60 Tagen, ob die Voraussetzungen für die Tätigkeit unter dem BFSA gegeben sind und informiert die FCA, welche gegebenenfalls wiederum innert 30 Tagen das Institut in ihr Register einträgt. Das Institut wird seitens FINMA über den Status der Meldung informiert. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Register darf das Institut die entsprechenden Dienstleistungen unter dem BFSA erbringen.

Einzelheiten zu der direkten Übermittlung von Informationen im Sinne von Ziff. X.A.3.f von Anhang 5 des Abkommens werden den schweizerischen erfassten Finanzdienstleistern direkt über die EHP-Plattform im Rahmen der Meldung bereitgestellt.

III.1.3 Jährliche Berichterstattung

Ähnlich wie oben bei Meldung (III.1.2) sieht das BFSA unter Ziff. IX.A.2 des Anhangs 5 des Abkommens für schweizerische Institute eine jährliche Berichterstattungspflicht vor für bestimmte Informationen im Zusammenhang mit der Erbringung von erfassten Dienstleistungen aus der Schweiz in das Vereinigte Königreich unter dem BFSA. Die FINMA erhält diese Berichterstattung in Kopie.

Im Gegensatz zum Notifikationsprozess unternimmt die FINMA bei der jährlichen Berichterstattung keine Prüfung der vom schweizerischen Institut getätigten Angaben zu Händen der FCA. Die jährliche Berichterstattung erfolgt über ein EHP-Formular.

Im FCA-Register eingetragene Institute müssen der FCA jährlich per 30. April über das vorangehende Kalenderjahr die Informationen gemäss Ziff. IX.A.2 des Anhangs 5 des Abkommens zukommen lassen. Die Berichterstattung erfolgt erstmals **bis zum 30. April des Folgejahres** nach Eintragung in das BFSA-Register.

III.2 Host Intervention Power

Für den Fall, dass die zuständige Aufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs begründete Anhaltspunkte hat, dass ein schweizerisches Institut, welches im BFSA Register der FCA aufgeführt wird, die Anforderungen des Abkommens nicht einhält oder mit seinem Verhalten die erfassten Kunden oder die Integrität oder Stabilität des Finanzsystems des UK wesentlich schädigt oder zu schädigen droht, sieht das Abkommen einen Dialog zwischen der FINMA und der zuständigen Aufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs und einen Informationsaustausch vor⁵². Falls die Angelegenheit durch den Dialog nicht behoben werden kann, ermächtigt Ziff. X.A.4 des Anhangs 5 des Abkommens die zuständige Aufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Interventionsrechts des Gaststaates gewisse Massnahmen gegenüber dem betroffenen Institut zu ergreifen. Dazu kann sie auch das Institut gemäss Ziff. X.A.3.d direkt um Auskunft ersuchen.

III.3 Offenlegung gegenüber Kunden von britischen Kundenberatern

Ein erfasster Finanzdienstleister aus dem UK hat im Rahmen des Einsatzes von Kundenberatern gemäss Ziff. IV.B.2 von Anhang 5 des Abkommens jedem vermögenden Kunden nach Art. 5 Abs. 2 Bst. b des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG; SR 950.11) (Ziff. V.B.3 von Anhang 5 des Abkommens) ein klares und präzises Offenlegungsdokument auszuhändigen.

Dieses hat mindestens über die folgenden Punkte zu informieren:

- Informationen zum Status des erfassten Finanzdienstleisters hinsichtlich dessen Ansässigkeit im UK und des Bewilligungs- und aufsichtsrechtlichen Status in seinem Heimatstaat.
- darüber, dass für die Kundenberater des erfassten Finanzdienstleisters aus dem UK keine Pflicht zur Registrierung als Kundenberater nach Art. 28 Abs. 1 FIDLEG besteht, und

⁵² Ziff. X.A.3 des Anhangs 5 des Abkommens

- ggf. darüber, an welche Ombudsstelle in der Schweiz im Sinne von Art. 77 FIDLEG sich der erfasste Finanzdienstleister aus dem UK gegebenenfalls angeschlossen hat.

Das Dokument bedarf der schriftlichen Form oder jeder anderen Form, die einen Nachweis durch einen Text liefert. Die Meldung muss **vor** Beginn der Erbringung von erfassten Dienstleistungen erfolgen (vgl. Ziff. IX.B.2 von Anhang 5 des Abkommens).

Die erfassten Finanzdienstleister des UK müssen in der Lage sein, ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde im UK zu belegen (vgl. Ziff. IX.B von Anhang 5 des Abkommens), dass die vorgenannten Auflagen erfüllt wurden.